

# Satzung "Altendorfer Bürgerverein e.V."

## §1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Altendorfer Bürgerverein e.V.". Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Essen eingetragen unter der Registernummer VR 4186.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Essen-Altendorf.

## § 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Zweck des Vereins ist insbesondere
  - a) die Förderung und Entwicklung des Stadtteils Essen-Altendorf, insbesondere durch Maßnahmen des Kultur-, Denkmal- und Umweltschutzes,
  - b) die Unterstützung von Anliegen der Einwohnergemeinschaft, insbesondere durch die Durchführung von oder Beteiligung an Informationsveranstaltungen, Maßnahmen zur Verschönerung und Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur des Stadtteils Essen-Altendorf.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sowie Personenvereinigung werden, die an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert ist. Politische Parteien können nicht Mitglied des Vereins werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand gerichteter schriftlicher Aufnahmeantrag, in dem sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen.
4. Die Mitgliedschaft wird beendet durch
  - a) Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss. Die Beitragszahlungspflicht bleibt bei einem Austritt innerhalb des laufenden Geschäftsjahrs bis zum Ende des Geschäftsjahrs bestehen.
  - b) Tod bzw. Auflösung der Personenvereinigung bzw. juristischen Personen.
  - c) förmliche Ausschließung eines Mitgliedes, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann. Der Antrag auf Ausschließung kann nur vom Vorstand gestellt werden oder durch Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 7 dieser Satzung von mindestens 1 / 3 der Mitglieder initiiert werden.

d) Ausschließung mangels Interesse, die durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ohne besondere Rechtfertigung für mind. zwei Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind.

## § 4 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern sind Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
2. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, im Einzelfall Beiträge zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.

## § 5 Organe

1. Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung.
  - b) der Vorstand.

## § 6 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung geht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes und muss mindestens zwei Wochen vor einer Versammlung zur Post gegeben werden. Die Einladung kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn das Mitglied dem Vorstand zu diesem Zweck eine elektronische Adresse mitteilt.
2. Der Vorstand schlägt die Tagesordnung vor, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt und/oder geändert werden kann.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch die 1. oder 2. Vorsitzende / den 1. oder 2. Vorsitzenden eröffnet und geleitet. Die Versammlungsleitung kann auf jederzeit zulässigen Antrag einem anderen Vereinsmitglied übertragen werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder gefasst. Mitglieder, die sich ihrer Stimme enthalten, sind als "nicht erschienen" i. S. d. § 32 Abs. 1 S. 3 BGB zu behandeln. Über die Form der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Schriftführer/in und dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

## § 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht in angemessener Frist nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen. Der Vorstand ist verpflichtet, zu diesem Zweck einem der antragstellenden Mitglieder eine vollständige Liste der Mitgliederadressen zur Verfügung zu stellen.

## § 8 Vorstand und Kassenprüfer

1. Der Vorstand besteht aus

- a) der/dem 1. Vorsitzenden,
- b) der/dem 2. Vorsitzenden,
- c) der 1. Kassiererin/dem 1. Kassierer
- d) der 2. Kassiererin/dem 2. Kassierer
- e) der 1. Schriftführerin/dem 1. Schriftführer
- f) der 2. Schriftführerin/dem 2. Schriftführer
- g) und den Beisitzern/innen.

2. Nach außen wird der Verein durch die 1. Vorsitzende/ den 1. Vorsitzenden, die 2. Vorsitzende/ den 2. Vorsitzenden, die 1. Kassiererin/den 1. Kassierer und die 1. Schriftführerin/den 1. Schriftführer vertreten, wobei es ausreicht, wenn zwei der Vorstandsmitglieder gemeinsam handeln.

3. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in den Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens 4 Mal im Jahr zusammentrifft und über die er eine Niederschrift fertigt. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch die 1. oder 2. Vorsitzende/ den 1. oder 2. Vorsitzenden.

4. Die Arbeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

5. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

6. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln.

7. Die Arbeit des Vorstands wird jährlich von 2 Kassenprüfern , die ebenfalls für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden, geprüft.

8. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, weitere Vereinsmitglieder zu Beisitzern des Vorstandes zu berufen, die jedoch bis zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung kein Stimmrecht haben. Sie haben mit ihrer Berufung das Rede- und Antragsrecht auf allen Vorstandssitzungen.

## § 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 10 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt eine eigens für diesen Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung. Für den Beschluss der Auflösung ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Maßnahmen des Kultur-, Denkmal- und Umweltschutzes im Stadtteil Essen-Altendorf.

**Vorstehender Satzungstext enthält alle Satzungsänderungen, die auf der Mitgliederversammlung am 14. März 2018 beschlossen wurden.**